

## Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Herr Benjamin Herrmann aus Wolfach beantragt die wasserrechtliche Zulassung für die Verlegung eines namenlosen Gewässers auf den Flst. Nrn. 356 und 358 der Gemarkung Oberwolfach im Zuge einer Geländeauffüllung.

Es ist geplant das namenlose Gewässer auf einer Strecke von ca. 240 m um ca. 10 bis 30 m nach Norden auf gewachsenen Boden zu verlegen und den Bach sowie dessen Ufer naturnah mit variierender Breite und Tiefe auszugestalten.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar und fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Gewässerverlegung nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis, zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige Untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die geplante Gewässerverlegung **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- Das Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Eine Strukturverbesserung für die Sohle und eine Verringerung der Profiltiefe sind geplant.
- Die Zufahrt muss den neu angelegten Bach an einer Stelle kreuzen. Dafür soll der Bach während der Dauer des Bauvorhabens an der Bachkreuzung durch eine Rohrleitung geleitet werden. Die Dimension des Durchlasses wird so gewählt, dass aus hydraulischen Gesichtspunkten keine negativen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand erfolgen.
- Durch die geplante Gewässerverlegung werden die Biotope im Vorhabenbereich nicht erheblich beeinträchtigt.
- Der neue Bachlauf wird naturnah angelegt und es findet im Vergleich zum vorherigen Zustand eine ökologische Verbesserung statt.
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
- Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und deren Wechselwirkungen sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 22. Oktober 2024

- Amt für Umweltschutz –